



## Informationsblatt Nr. 18

# Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel

---

Hilfsmittel sind Gegenstände, die körperliche Beeinträchtigungen ausgleichen und den Menschen zu einer selbständigeren Lebensführung verhelfen. Sie können vom medizinischen Dienst (MD) im Pflegegutachten und von Pflegefachkräften empfohlen oder ärztlich verordnet werden.

Hilfsmittel lassen sich in folgende Gruppen gliedern:

- Medizintechnische Hilfsmittel, z. B. Inhalationsapparate, Sauerstoffkonzentratoren
- Kommunikationshilfen wie Seh-, Hör-, Sprechhilfen
- Orthopädische Hilfsmittel, z. B. Rollstühle
- Inkontinenzprodukte, z. B. Inkontinenzvorlagen
- Hilfsmittel gegen Dekubitus, z. B. Antidekubitusmatratzen, Sitzkissen
- Mobilitätshilfen, z. B. Rollatoren, Rutschbretter, Rampen

### Das richtige Hilfsmittel

Die Hilfsmittel werden hinsichtlich der Körpergröße, der individuellen Beeinträchtigung und der räumlichen Umgebung einzeln angepasst. Eine umfassende Beratung vorab ist empfehlenswert.

### Finanzierung

Die Krankenkasse übernimmt häufig die Kosten für verordnete Hilfsmittel.

Für einige Hilfsmittel haben die Krankenkassen Festbeträge bzw. Fallpauschalen vereinbart. Bei einer Entscheidung für ein höherwertiges Hilfsmittel müssen die den Festbetrag überschreitenden Kosten selbst getragen werden.

Versicherte ab 18 Jahren müssen zu Hilfsmitteln 10% der Kosten zuzahlen, mindestens 5,00 EUR und maximal 10,00 EUR, jedoch nicht mehr als die Kosten des Hilfsmittels.

Bei Orthopädischen Schuhen ist zusätzlich ein Gebrauchsgegenstandanteil zu zahlen.

### Das richtige Pflegehilfsmittel

Zu den Pflegehilfsmitteln gehören:

- Technische Hilfen, z. B. Lifter, Pflegebett, Hausnotrufsystem
- Badehilfen, z. B. Duschsitz, Badewannenlifter
- Lagerungshilfen z. B. Lagerungskeile
- Mobilitätshilfen, z. B. Dreh- und Übersetzhilfen, Lifter
- zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (siehe [Informationsblatt Nr. 17](#))

Pflegehilfsmittel kommen bei häuslicher Pflege und anerkannter Pflegebedürftigkeit in Betracht. und können vom Haus- oder Facharzt verordnet werden. Voraussetzung für den Erhalt eines Pflegehilfsmittels ist die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit durch die Pflegekasse. (siehe [Informationsblatt Nr. 2](#))

Zudem können Pflegefachkräfte Pflegehilfsmittel schriftlich empfehlen, dann ist eine ärztliche Verordnung nicht notwendig. Auch die Mitarbeiter des MD können im Gutachten zur Pflegebedürftigkeit eine Empfehlung für ein Pflegehilfsmittel abgeben. Bei der Pflegekasse ist zu erfragen, ob statt einer Verordnung auch ein formloser Antrag genügt.

### **Finanzierung**

Für die technischen Pflegehilfsmittel müssen Pflegebedürftige ab 18 Jahren im Regelfall 10%, höchstens jedoch 25,00 Euro der Kosten aufbringen. Auch für die Pflegehilfsmittel gilt, dass eine Beratung vorab empfehlenswert ist. Sollte die Pflege- oder Krankenkasse die Kosten nicht übernehmen oder liegt noch keine Anerkennung eines Pflegegrades vor, können technische (Pflege-)Hilfsmittel gegen Gebühr bei Reha-Technikfirmen bzw. Sanitätshäusern ausgeliehen werden.

**Gerne beraten Sie die Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes**

**Kostenfreie Servicenummer 0800 59 500 59**

**[www.pflegestuetzpunkteberlin.de](http://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)**

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin